

Tel. ++43
1 20699 0

Rennweg 16
1037 Wien

WIENER ZEITUNG

Amtliches	Ankündigungen	Ausschreibungen	Aufgebote
Bekanntmachungen	Bilanzen	Feilbietungen	Firmeninfo
Jobs	Firmenbuch	Kundmachungen	Konkurse
Wirtschaftsinfo	Etcetera		

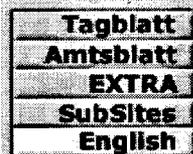
[Login](#)
[Text](#)
[Suche](#)
[Hilfe](#)
[Kundmachungen](#)
[Änderungen in der
Notarsliste \(1\)](#)
[Änderungen in der
Rechtsanwaltsliste
\(1\)](#)
[Energiepreise \(1\)](#)
[Ergebnisprotokolle
\(1\)](#)
[Heimarbeitsstarife
\(1\)](#)
[Kleinverkaufspreise
\(1\)](#)
[öffentliche Einsicht
\(3\)](#)
[Sonderrichtlinien
\(1\)](#)
[Stadtteilplanung
und
Flächennutzung \(1\)](#)
[Zollwertkurse \(1\)](#)

Kundmachungen

Hier finden Sie die Kundmachungen, die in den letzten 7 Tagen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht wurden. Darunter fallen etwa

- Erichtungen von Stiftungen
- Standortverzeichnisse
- Tragen des Staatswappens
- Veränderungen in der Notarsliste
- Veränderungen in der Rechtsanwaltsliste

Ältere Kundmachungen sind in unserer Datenbank gespeichert, die allen Abonnenten offen steht.

Tel. ++43
1 20699 0Rennweg 16
1037 Wien**WIENER ZEITUNG**

Amtliches	Ankündigungen	Ausschreibungen	Aufgebote
Bekanntmachungen	Bilanzen	Feilbietungen	Firmeninfo
Jobs	Firmenbuch	Kundmachungen	Konkurse
Wirtschaftsinfo	Etcetera		

[Login](#)[Text](#)[Suche](#)[Hilfe](#)

Schon wieder Urlaub in Balkonien?

Ausschreibungen:

Energiepreise

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ WST6-AL-954/013-01

Mindestpreisverordnung

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 16. Mai 2002 auf Grund des § 34 Abs. 1 und 2 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2000, verordnet:

NÖ Mindestpreisverordnung (NÖ MPV).

Abschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung gilt für die Abnahme elektrischer Energie durch in Niederösterreich tätige Verteilernetzbetreiber aus anerkannten Ökoanlagen und aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, soweit die Verteilernetzbetreiber diese elektrische Energie zu Mindestpreisen abzunehmen haben.

(2) Anlagen sind Neuanlagen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen werden. Reaktivierte oder erneuerte Anlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Anlagen in wesentlichen Teilen erneuert werden. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage betragen. Anlagen sind Altanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen worden sind.

(3) Unter Engpassleistung ist die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Anlage mit allen Maschinensätzen zu verstehen.

(4) Die in dieser Verordnung bestimmten Preise sind Mindest- und Nettopreise. Die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 663/1994 in der jeweils geltenden Fassung, ist somit nicht eingerechnet.

[Kundmachungen](#)[Änderungen in der Notarsliste \(1\)](#)[Änderungen in der Rechtsanwaltsliste \(1\)](#)[Energiepreise \(1\)](#)[Ergebnisprotokolle \(1\)](#)[Heimarbeitstarife \(1\)](#)[Kleinverkaufspreise \(1\)](#)[öffentliche Einsicht \(3\)](#)[Sonderrichtlinien \(1\)](#)[Stadtteilplanung und Flächennutzung \(1\)](#)[Zollwertkurse \(1\)](#)

(5) Mindestpreise, die in Prozentsätzen angegeben sind, sind auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden.

(6) Den Mindestpreisen liegt eine Nutzungsdauer der Anlagen von 15 Jahren zugrunde.

Abschnitt 2 Mindestpreise

§ 2 Mindestpreise für Strom aus Biomasse

(1) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Neuanlagen, die als Primärenergieträger ausschließlich feste oder flüssige heimische Biomasse oder Abfall mit hohem biogenem Anteil einsetzen, hat der Preis pro kWh mindestens zu betragen:

1. Aus Neuanlagen mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 1 MW:

a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März)
14,10 Cent;

b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September)
7,05 Cent.

2. Aus Neuanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 1 MW und nicht mehr als 5 MW: 85% des Mindestpreises gemäß Z. 1.

3. Aus Neuanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW und nicht mehr als 10 MW: 60% des Mindestpreises gemäß Z. 1.

4. Aus Neuanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW: 45% des Mindestpreises gemäß Z. 1.

(2) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Neuanlagen, die als Primärenergieträger ausschließlich Biogas einsetzen, hat der Preis pro kWh mindestens zu betragen:

1. aus Neuanlagen mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 100 kW:

a) bei Einsatz von Gülle und anderen Stoffen aus der landwirtschaftlichen Urproduktion:

aa) in der Hochtarifzeit (6 bis 22 Uhr) 18,0 Cent;

bb) in der Niedertarifzeit (22 bis 6 Uhr) 9,0 Cent.

b) bei Einsatz auch von Stoffen, die nicht unter Z. 1 lit. a) fallen:

aa) in der Hochtarifzeit (6 bis 22 Uhr) 16,57 Cent;

bb) in der Niedertarifzeit (22 bis 6 Uhr) 8,28 Cent.

2. Aus Neuanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 und nicht mehr als 400 kW: 90% des Mindestpreises gemäß Z.1.

3. Aus Neuanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 400 und nicht mehr als 700 kW: 80% des Mindestpreises gemäß Z 1.

4. Aus Neuanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 700 kW: 70% des Mindestpreises gemäß Z.1.

(3) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Anlagen, die ausschließlich Deponie- und Klärgas einsetzen, hat der Preis pro kWh, je nach Engpassleistung, mindestens 70% des Preises gemäß Abs. 2 Z. 1 lit. b) bis 4 zu betragen.

(4) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Altanlagen im Sinne der Abs. 1 oder 2 hat der Preis pro kWh, je nach Engpassleistung, mindestens 80% des Preises gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 4 oder Abs. 2 Z. 1 bis 4 zu betragen.

(5) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Mischfeuerungsanlagen hat der Preis pro kWh, je nach Engpassleistung, 80% des Mindestpreises gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 4 zu betragen, wobei die Engpassleistung der gesamten Anlage maßgeblich ist.

§ 3 Mindestpreise für Strom aus Windenergie

(1) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Neuanlagen hat der Preis pro kWh mindestens 7,8 Cent zu betragen.

(2) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Altanlagen hat der Preis pro kWh mindestens zu betragen:

1. 6,69 Cent bei Anlagen, die den Betrieb vor dem 1. Jänner 1999 aufgenommen haben;

2. 7,58 Cent bei Anlagen, die den Betrieb nach dem 1. Jänner 1999 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen haben.

§ 4 Mindestpreise für Strom aus Photovoltaik

Geothermie

(1) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Anlagen, die mit Photovoltaik oder durch sonstige direkte Nutzung der Sonneneinstrahlung betrieben werden, hat der Preis pro kWh mindestens 50,87 Cent zu betragen.

(2) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Anlagen, die ausschließlich mit Geothermie betrieben werden, hat der Preis pro kWh

a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) 11,60 Cent;

b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) 5,80 Cent

mindestens zu betragen.

§ 5 Mindestpreise für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Für die Abnahme elektrischer Energie aus konventionellen (fossilen) Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen hat der Preis pro kWh

1. aus Anlagen mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 1 MW

a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) 6,20 Cent;

b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) 3,10 Cent;

2. aus Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 1 MW

a) in den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März) 4,40 Cent;

b) in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) 2,20 Cent

mindestens zu betragen.

§ 6 Förderungen

(1) Der Mindestpreis für die Abnahme elektrischer Energie aus Anlagen gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3 oder 5 und § 3 Abs. 1, die eine Investitionsförderung von mehr als 10%, gemessen an der Gesamtinvestitionssumme für die Stromerzeugungsanlage, erhalten oder erhalten haben, reduziert sich ab Erhalt der Förderung. Die Reduktion des Mindestpreises, angegeben in Prozent, berechnet sich aus der Förderhöhe in Prozent der Gesamtinvestition wie folgt:

Förderhöhe Reduktion

über 10–20% 5%

über 20–30% 10%

über 30–40% 15%

über 40% 20%

(2) Anlagenbetreiber, die elektrische Energie an den Verteilernetzbetreiber zu Mindestpreisen abgeben, sind verpflichtet, dem Landeshauptmann die Höhe der erhaltenen Förderungen und die Höhe der Gesamtinvestitionssumme durch eine Bestätigung der Förderstelle unverzüglich bekannt zu geben. Nach Prüfung dieser Unterlagen hat der Landeshauptmann dem Verteilernetzbetreiber das Ausmaß der Reduzierung bekannt zu geben. Allfällige Differenzen sind durch den Verteilernetzbetreiber bei den nächstfolgenden Zahlungen zu berücksichtigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung folgenden Monatsersten in Kraft.

Wien, am 22. Mai 2001

Für den Landeshauptmann Dipl.-Ing. Josef Plank Landesrat

Erschienen am: 24.5.2002

